



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

CCLIII. Asmus und Achim Hacke zu Machenow verkaufen Besitzungen zu Wilmersdorf, die vom Kloster Lehnin zu Lehn gingen, an den Kurfürsten Joachim und dessen Bruder Albrecht, am 16. Dezember 1506.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

nantes Kaufs eine rechte Gewehr seyn. Setzen sie auch solcher obgemelten Zinse in ein rechte Gewehr, so das vnser Zöllner, Burgemeister vnd Rathmanne der genanten vasser Alten vnd Nuven Stätte Brandenburg, die jtzunder seyn vnd in zukünftigen Zeiten dahin gesetzt oder sein werden, auf den neftkommenden Margareten Tag anzuheben, vnd fürder alle Jahr jerlichen den genanten Ebten, Probst, ihren Nachkommen, Prioren vnd Gottshäusern folche sechzig Gulden Reinfch jerlicher Zinfs auf ihre Quittungen reichen vnd geben sollen. Doch haben wir vns, vnsern Erben und Nachkommen Marggrauen von Brandenburg den Wiederkauf daran vorbehalten. Als vns dan des eben und bequem seyn wird, vnd welches Jahrs oder Zeit wir den halben oder ganzen Zinfs abkaufen und die Summe ganz oder die helste bezalen wollen; Sollen wir Ihnen oder einen von ihr aller wegen solchen wiederkauf ein virteil Jahrs vor Margarete vorkundigen, brieslich oder mündlich abfagen vnd ihnen auch Margarete darnach schierft vollgend die obgenante tausent oder funffhundert Reinfche Gulden, wie wir die angezeiget halb vnd ganz auffagen werden, wiedergeben vnd zu genüge bezalen mit sambt den betagten vnd vorfessenen Renten vnd Zinfs, oft der etliche hinderstellig wehren blieben, vnvorhindert vnd vnbekümmert Geistliches oder Weltliches Gerichts on Geuerde: vnd wenn ihm folche bezalung geschehen ist alle oder die helste, Sollen sy vns denn vnd nicht eher der genanten Zinfs nach Anzahl der Bezalung je von den bezalten hundert Gulden sechs Gulden ledigk und ohne alle wiederrede abtreten vnd zur letzten Bezalunge vns dissen vnsern Brief überreichen vnd wiedergeben ohne Geuerde. Obs auch geschehe, das die mehrgedachten Ebte zu Lenin, zu Zinna vnd Probst zu Brandenburg, ihr Conuent, Capittel vnd Gotteshäusser folcher Zinse vnd nicht bezahlung halben einigerley redlichen vnd beweislichen Schaden nehmen oder empfahen wurden, solchen Schaden wollen wir, vnse Erben vnd Nakommen Marggrauen zu Brandenburg Ihnen mitlammt der haupt-Summe vnd vorfessenen Zinfs auch ausreichen und bezalen. Des zu Urkundt haben wir vnser Ingefelg wissentlichen an diessen Brieft lassen hangende, der gegeben ist zu Cöln an der Spree, am Dienstage nach Margarete, Christi vnsern herrn Geburth vierzehn hundert vnd ihm Neun und achzigsten Jahre.

Aus Schönemann's Abschrift.

CCLIII. Almus und Achim Hacke zu Machenow verkaufen Besizungen zu Wilmersdorf, die vom Kloster Lehnin zu Lehn gingen, an den Kurfürsten Joachim und dessen Bruder Albrecht, am 16. Dezember 1506.

Wir hirnachgeschriben almus vnd achim Hacken geuettern zu Machenow, Bekennen vnd thuen kunt offentlich mit disem briue vor vns, vnser erben vnd erbnehmen, das wir mit wolbedachtem mute, Rath vnser frunde vnd gutem wissen auch vulbort vnser nechsten vettern vnd frund, recht vnd redlich zu einem rechten ewigen erbkauff verkawft haben vnd verkauffen gegenwertiglich In craft vnd macht ditzs briues den durchleuchtigsten Durleuchten Hochgebornnen Fursten vnd Hern, Hern Joachim, des heiligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd kurfursten, vnd hern Albrechten, gebrudern, Marggrauen zu Brandemburg, zu Stettin, pomern etc. Hertzogen, Burggrauen zu Noremburg vnd fursten zu Rugen, vnserm gnedigsten vnd gnedigen hern vnd irer

gnaden erben vnd Nachkomen disse hirnach geschriben gutter vnd Zins: vnser anteyl an vnd In dem dorff wilmerisdorff, Nemlich zwu hufen, So wir von dem Erwürdigen In gott vater vnd Hern, Hern peter Abt zu Lehnyn vnserm gnedigen Hern zu lehn gehabt vnd nun ire furstliche gnaden sein gnad mit andern zweyen hufen als sein Eygenthum zuerleyhen verwyfen vnd damit widderstat; darvon sechs winpel vnd vir scheffel Roggen, sechs winpel vnd vir scheffel hauern, drey schock vnd achtvndfunffzig groschen an gelde vnd virvndzwentzig huner Jerlicher zins, auch ein wyfen, darauff man sunff fuder hews mag gewynnen, vnd das gericht bayde vor ein stuck gerechent, auch allen dinst, den wir dar haben vor ein stuck ist alles zusammen wie obtet vor XVIII stuck vnd sechs scheffel korns angeflagen vnd gerechent: vnd wir haben ein stuck vor Sibendzwentzig schock verkauft, macht an gelde vir hundert Newnt halb vnd sibentzig schock zu den vbrigen sechs scheffel korn vor VI schock angeflagen, vber das alles Noch die holtzung mit der Jacht, zwen See, an dem einen den dritten teyl vnd an dem andern die helffte vor drithalb hundert gulden, der dritt see auch dartzu gehorig ist vor zwey vnd vrtzig schock verpfendet, Macht alles In einer sum Sechs hundert eilff schock vnd funffzig groschen Merckischer werung, die vns ire furstliche gnaden gnediglich vergnuget vnd bezalt, der wir vor vns vnd vnser erben ire furstliche gnaden vnd irer gnaden erben hirmit quidt, ledig vnd los sagen, verzeihen vns darauff aller vnd iglicher obbrickeit vnd gerechtigkeit, so wir daran haben vnd haben mogen, Also das ire f. g., irer gnaden erben vnd Nachkomen nun furder dieselben gutter, Jerlich Zins, mit Jachten, Sehen, dinsten, nutzng, zugehorung vnd gerechtigkeiten, nichts aufgenomen, Inmassen vnser Eltern vnd wir das alles von iren furstlichen gnaden vnd irer gnaden vorfaren vnd andern zu lehen, besitzung vnd gebrauch hergebracht vnd genossen, vor vns vnd vnser erben vnd sunst ydermeniglich vngewindert genissen vnd gebrauchen mogen. Wir sollen vnd wollen auch iren furstlichen gnaden des kauffes stet fest vnd rechte gewehrer sein, wie landesgewonheit vnd recht ist, Doch haben wir vns vorbehalten, das ire f. g. vns wollen vls der heyden zu vnser woung nottorfig Bawholtz vmb gelt zuftien vnd volgen lassen. Auch dieweil ire f. g. die hude vnd weyde haben, vnsern armen leuten die hude vmb die mit, wie andern dorffern, gestatten vnd gennen on geuerde, hiemit Sollen die vorigen vertracht zusampt den briuen darvber aufgangen ab vnd todt sein vnd gegeneinander vberantworten. Zu urkunt etc. vnd Geben zu Coln an der Sprew, Mitwochs nach lucie, anno etc. XV^e. sexto.

Aus dem Churm. Lehnscopialbuche XXXI, 216—217.

CCLIV. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht befreien das Kloster Lehnin für die Dauer der Lebzeiten des Abts Valentin vom Jagdeinlager; am 2. September 1509.

Von gotts gnaden wir Joachim etc. kurfurst vnd albrecht gebruder, Marggrauen zu Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kunt fur vns, vnser erben vnd nachkomen vnd sunst vor allermeniglich mit diesem vnserm briue, das wir dem wirdigen vnd andechtigen vnserm Rathe vnd lieben getrewen Ern Valentin, abt des Closters Lehnyn, aus fundern gnaden vnd gnedigen willen zugesagt vnd gefreiet haben, die Zeit seines lebens, dieweil er abt sein wirt, vnser hunde In das gnant Closter nicht zuschickenn noch damit zubelegenn, vnd freien Ine vnd das Closter vor